

# MÖGLICHKEITEN, CHANCEN UND VORTEILE EINER IMPLEMENTIERUNG VON AACR-ELEMENTEN IN RAK2

*Monika Münnich – (Universitätsbibliothek Heidelberg)*

Die nun seit über einem Jahr bisweilen heftig geführte Diskussion, ob man RAK-WB beibehält, RAK mit stärkeren AACR-Komponenten weiterentwickelt oder gar AACR ohne Abstriche einführt, hat wenigstens den erfreulichen Aspekt, dass sich eine breitere Öffentlichkeit für dieses Thema interessiert. Nach Meinung der Autorin kann es eine vernünftige deutschsprachige Lösung nur geben, wenn man RAK2 mit noch stärkeren AACR-Komponenten weiterentwickelt. Bislang hatte eine Weiterentwicklung RAK2 als Arbeitstitel, die Regeln könnten aber auch ganz anders heißen – zumal es nicht mehr ausschließlich um alphabetische Katalogisierung geht.

Wie ein solches Szenarium aussehen könnte, soll im Folgenden dargestellt werden.

## 1. RAK2 – was ist bislang erreicht

An RAK2 ist in den vergangenen Jahren unter der Prämisse gearbeitet worden, ein online-orientiertes, einfacheres und stärker AACR2-bezogenes Regelwerk zu erstellen. Dies ist mit der weitgehenden Bearbeitung der Grundparagraphen, der Neufassung der 200er Paragraphen, der teilweisen Bearbeitung der 500er und der Fertigstellung der 600er Paragraphen sicher größtenteils gelungen.

### 1.1 Die Grundparagraphen

In den Grundparagraphen sind viele Begriffe terminologisch und inhaltlich überarbeitet worden, z.B.: Vorlage, Ausgabe, Werk, Einzelwerk und Sammelwerk – der Begriff Sammlung wurde gestrichen. Der Verfasserbegriff wurde erheblich erweitert:

„Als Verfasser werden Personen bezeichnet, die ein Werk allein oder gemeinschaftlich erarbeitet haben, auch wenn sie nicht ausdrücklich als Verfasser genannt sind, z.B. Mitarbeiter, Bearbeiter, Begründer, Kommentatoren und Drehbuchautoren, Berichterstatter und Gesprächspartner, Komponisten und Textdichter, Textverfasser, Bildautoren und Künstler bei Bildbänden ...“

Alle Sachtitel heißen nunmehr Titel. Neu in die Grundparagraphen aufgenommen wurden u.a. Selbstständiges und Unselbstständiges Werk, der gesamte Bereich Körperschaftsdefinitionen aus den 600er Paragraphen, Materialbenennungen uvm. Der Urheberbegriff ist entfallen, Kongresse wurden in Veranstaltungen umbenannt.

### 1.2 Die §§ 2xx (Ansetzung von Titeln)

Die 200er Paragraphen sind zum größten Teil neu formuliert worden. Dieser Teil enthält nun ausschließlich Bestimmungen für die Ansetzung von Titeln. Die Ansetzung von Geographika wird in die §§ 4xx aufgenommen. Grundsatz bei der Neufassung war die Orientierung an der Vorlage – soweit dies möglich ist.

### 1.3 Die §§ 5xx (Einheitstitel, Codes ...)

In den 500er Paragraphen ist vor allem die Definition des Einheitstitels erheblich erweitert worden, ein Ansetzungstitel wird nur noch bei Unterreihen bestimmt. Obligatorische Codes sind definiert und waren auch von der Regelwerkskonferenz gebilligt worden (vgl. auch 3.6). Alle veränderten Paragraphenteile zeigen bereits eine deutliche Annäherung an AACR2.

### 1.4 Die §§ 6xx (Sucheinstiege)

Mit der Neufassung dieses Paragraphenteils ist ein wichtiger Schritt in Richtung Online-Orientierung und Vereinfachung gelungen: Statt Haupt- und Nebeneintragen werden Sucheinstiege definiert. Die Bestimmungen für diese Sucheinstiege sind gegenüber den früheren §§ 6xx und 7xx erheblich verkürzt und vereinfacht worden.

Es versteht sich von selbst, dass Suchanfragen ein- und zweiteilig gestellt werden können, so dass nicht der geringste Informationsverlust für den Benutzer entsteht.

Den AACR2 widersprechen diese Bestimmungen insofern ebenfalls nicht, als diese im § 0.5 vorsehen, dass man auf die Bestimmung von Haupt- und Nebeneintragen verzichten kann. Damit ist der Tausch mit AACR2-Ländern, die die Haupt- und Nebeneintragsbestimmungen noch anwenden, nicht behindert, durch den erweiterten Verfasserbegriff sogar eher erleichtert. Ebenso wenig widersprechen diese Regeln den Anforderungen der „Functional Requirements for Bibliographic Records – FRBR“<sup>1</sup>; durch die Erweiterung des Einheitstitels, die Erweiterung des Verfasserbegriffs und durch die einzuführende Individualisierung kann man vielmehr erst mit den RAK2 den Anforderungen der FRBR nachkommen.

Um ein Werk jedoch zitieren, Bibliographien erstellen zu können und einen Austausch mit Partnern, die noch mit Haupt- und Nebeneintragen arbeiten, zu ermöglichen, werden Regeln für eine Werkbenennung formuliert werden müssen (vgl. 4.6).

Neu in den §§ 6xx ist u.a. auch, dass mehr als nur unter drei Verfassern Sucheinstiege angelegt werden können, d.h. dass vier und mehr Autoren auch Verfasser sind. Zusätzlich erhalten Verfasser verschiedener Funktionen jeweils einen Sucheinstieg, für weitere können Sucheinstiege angelegt werden.

Die Sucheinstiege sind generell erweitert worden, z.B. auf Titel mit Abkürzungen, Symbolen etc., auf Stichwörter aus Titeln, auf Erscheinungsvermerk, Standard-, Bestell- u.a. Nummern, Veranstaltungsdaten und Codes.

Die bislang ausgearbeiteten Texte sind auf dem Server der Deutschen Bibliothek zu finden: [http://www.ddb.de/professionell/afs\\_dok\\_reg\\_entw.htm](http://www.ddb.de/professionell/afs_dok_reg_entw.htm) (vgl. auch die RAK-Datenbank im Nachtrag).

## 2. Übersicht über AACR2

Um das Verständnis für eine stärkere Integration von AACR-Teilen in die RAK2 zu erleichtern, soll im Folgenden eine Übersicht über die AACR2 gegeben werden.

Die AACR2 sind in zwei Teile gegliedert: Teil I, in dem die bibliographische Beschreibung geregelt wird und Teil II, der Bestimmungen für Haupt- und Nebeneintragen (Kap. 21), für die Ansetzung von Personen (Kap. 22), Geographika (Kap. 23) und Körperschaften (Kap. 24) enthält; in Kapitel 25 werden Einheitstitel behandelt und in Kapitel 26 schließlich Verweisungen. In fünf Anhängen werden die Bestimmungen für die Großschreibung (A), für Abkürzungen (B), Zahlen (C) und Einleitende Artikel (E) aufgelistet. Anhang D enthält ein Glossar, das nicht nur Katalogbegriffe enthält, sondern auch Begriffe des zu katalogisierenden Materials (z.B. verschiedene Partiturarten, unterschiedliche Kunstwerke, Computerbegriffe usw.).

### 2.1 Teil I der AACR

Der erste Teil ist für RAK2 von besonderem Interesse: Hier werden sehr detailliert die einzelnen Ebenen der bibliographischen Beschreibung aufgeführt.

Kapitel 1 dieses Teils enthält – sehr übersichtlich gegliedert – die Grundregeln, die sich auf alle Materialarten beziehen. Sie sehen folgendermaßen aus:

#### Kapitel 1

#### GRUNDREGELN FÜR DIE BESCHREIBUNG

##### Inhalt

#### 1.0 GRUNDREGELN

- 1.0A Informationsquellen
- 1.0B Anlage der Beschreibung
- 1.0C Zeichensetzung
- 1.0D Beschreibungsgrade
- 1.0E Sprache und Schrift der Beschreibung
- 1.0F Druckfehler
- 1.0G Akzente und andere diakritische Zeichen

- 1.0H Vorlagen mit mehreren Hauptinformationsquellen

#### 1.1 TITEL- UND BETEILIGTENANGABE

- 1.1A Einleitende Regel
  - 1.1A1 Zeichensetzung
  - 1.1A2 Informationsquellen
- 1.1B Haupttitel
- 1.1C Allgemeine Materialbenennung
- 1.1D Paralleltitel
- 1.1E Titelnachsatz
- 1.1F Beteiligtenangaben
- 1.1G Vorlagen ohne übergeordneten Titel

#### 1.2 AUSGABEBEZEICHNUNG

- 1.2A Einleitende Regel
  - 1.2A1 Zeichensetzung
  - 1.2A2 Informationsquellen
- 1.2B Ausgabebezeichnung
- 1.2C Beteiligtenangaben in Verbindung mit der Ausgabebezeichnung
- 1.2D Angabe einer namentlich gekennzeichneten Überarbeitung einer Ausgabe
- 1.2E Beteiligtenangaben zu einer namentlich gekennzeichneten Überarbeitung einer Ausgabe

#### 1.3 MATERIAL- ODER VERÖFFENTLICHUNGSSPEZIFISCHE ANGABEN

##### 1.4 ERSCHEINUNGSVERMERK

- 1.4A Einleitende Regel
  - 1.4A1 Zeichensetzung
  - 1.4A2 Informationsquellen
- 1.4B Grundregel
- 1.4C Erscheinungsort, Vertriebsort usw.
- 1.4D Verlag, Vertrieb usw.
- 1.4E Funktionsangabe zum Verlag, Vertrieb usw.
- 1.4F Erscheinungsjahr, Vertriebsjahr usw.
- 1.4G Ort und Name der Herstellerfirma, Herstellungsjahr

##### 1.5 PHYSISCHE BESCHREIBUNG

- 1.5A Einleitende Regel
  - 1.5A1 Zeichensetzung
  - 1.5A2 Informationsquellen
- 1.5B Umfangsangabe (einschließlich der spezifischen Materialbenennung)
- 1.5C Sonstige physische Angaben
- 1.5D Maßangaben
- 1.5E Begleitmaterial

##### 1.6 GESAMTTITELANGABE

- 1.6A Einleitende Regel
  - 1.6A1 Zeichensetzung
  - 1.6A2 Informationsquellen
- 1.6B Haupttitel des Gesamtwerks
- 1.6C Paralleltitel des Gesamtwerks

- 1.6D Zusatz zum Gesamttitel
- 1.6E Beteiligtenangaben zum Gesamtwerk
- 1.6F ISSN des Gesamtwerks
- 1.6G Zählung des Gesamtwerks
- 1.6H Unterreihe
- 1.6J Mehrere Gesamttitelangaben
  
- 1.7 FUSSNOTEN**
  - 1.7A Einleitende Regel
    - 1.7A1 Zeichensetzung
    - 1.7A2 Informationsquellen
    - 1.7A3 Form der Fußnoten
    - 1.7A4 Hinweise auf andere Ausgaben und Werke
  - 1.7B Fußnoten
  
- 1.8 STANDARDNUMMER UND BEZUGS-BEDINGUNGEN**
  - 1.8A Einleitende Regel
    - 1.8A1 Zeichensetzung
    - 1.8A2 Informationsquellen
  - 1.8B Standardnummer
  - 1.8C Key-title
  - 1.8D Bezugsbedingungen
  - 1.8E Erläuterung
  
- 1.9 BEGLEITMATERIAL**
  
- 1.10 AUS MEHREREN MATERIALARTEN BESTEHENDE VORLAGEN**
  
- 1.11 FAKSIMILES, FOTOKOPIEN UND ANDERE REPRODUKTIONEN**

Dem Kapitel 1 folgen die jeweiligen Regeln für Bücher (2), Kartographische Materialien (3), Handschriften (4), Musikdrucke (5), Tonaufzeichnungen (6), Filme und Videoaufzeichnungen (7), Bildliche Darstellungen (8), Elektronische Publikationen (9), Dreidimensionale Artefakte und Realien (10), Mikroformen (11) und im Kapitel 12 die Fortsetzungswerke. Alle diese Kapitel haben die gleiche Feingliederung wie Kapitel 1, was die Lesbarkeit der Sonderregeln äußerst erleichtert.

Kapitel 13 behandelt die bibliographische Beschreibung der „Analyse“, d.h. die Beschreibung von Teilen eines Gesamtwerks. Dieses Kapitel hat eine große Breite von Möglichkeiten der Erfassung: Es können so genannte analytische Nebeneintragungen für Teile gemacht werden (13.2), was in RAK-WB nicht vorgesehen ist; es können analytische Eintragungen für Teile von Serien und mehrteiligen begrenzten Werken (13.3) gemacht werden, was den Stükkiteln in RAK-WB entspricht; die Angabe der Teile kann auch in Fußnoten (13.4) erfolgen; es können auch analytische „In“-Eintragungen (13.5) gemacht werden, was den Bestimmungen für unselbstständige Werke entspricht; und schließlich besteht auch die Möglichkeit der mehrstufigen

Beschreibung (13.6), die unserer hierarchischen Erfassung entspricht.

Es ist also ein Irrglaube, dass AACR (und MARC) keine detaillierte Erfassung ermöglichen, sie gehen sogar über RAK-WB hinaus. Leider ist es aber auch Tatsache, dass die amerikanische Praxis meist nur von 13.4 Gebrauch macht, d.h. also die Erfassung von Teilen verkürzt in einer formatierten Fußnote (Kategorie 505) vornimmt.

Beispiel für formatierte Fußnote:

100 Bogoliubov, N. N. lq (Nikolai Nikolaevich),  
 ld 1909-  
 240 Selections. ll English. lf 1990  
 245 Selected works / lc N.N. Bogolubov ;  
 ed. by N.N. Bogolubov and A.M. Kurbatov.  
 .....  
 505 pt. 1. Dynamical theory — pt. 2. Quantum  
 and classical statistical mechanics.

Die AACR basieren auf den ISBD(M) und nicht auf ISBD(G) wie die RAK-WB. Bei einer Bearbeitung der RAK2 sollten einige Divergenzen zur ISBD, z.B. fehlende Ebene drei (Material- und veröffentlichungsspezifische Angaben), Behandlung der beigefügten Werke etc. behoben werden.

Interessant für RAK2 ist die Integration der Beschreibung sämtlicher Sondermaterialien: Eine Übernahme würde erhebliche Regelwerksarbeit ersparen, zumal die Sondermaterialien in AACR ständig gepflegt werden. Soeben sind die Elektronischen Publikationen (vorher computer files) überarbeitet worden, in Kürze erscheint eine Neufassung der Kartographischen Materialien und der Fortsetzungswerke.

## 2.2 Teil II der AACR

Auf den zweiten Teil der AACR2 soll hier nur kurz eingegangen werden, da dieser nach Meinung der Autorin nur höchst peripher in Frage kommt.

Die Bestimmungen für Haupt- und Nebeneintragungen entsprechen in den Grundsätzen denen der RAK-WB, sind aber in einigen Teilen komplizierter.

Die Ansetzungen der Personen sind ebenfalls teilweise identisch (vor allem nach unserer Änderung der Präfixregeln). Bei bekannteren älteren Namen besteht allerdings vielfach die Präferenz für die englische Ansetzung. Ein großer Unterschied zu den RAK-WB ist (noch) die Individualisierung.

Ähnlich ist dies bei der Ansetzung der Geographika und Körperschaften, hier sind ca. 40 % übereinstimmend mit RAK-WB. Neben der Präferenz für die englische Ansetzung (vor allem bei den Geographika) bestehen teilweise strukturelle Unterschiede und insgesamt orientiert sich die Ansetzung stärker an der Vorlage. Für den Tausch von großer Bedeutung sind auch hier Entitätsunterschiede<sup>2</sup>: Es

gibt in AACR Körperschaften, die es in RAK-WB nicht gibt, z.B. Ansetzung von Jahrestagungen von Gesellschaften, Ansetzung von Exekutiv- und Informationsorganen und schließlich u.a. die Berücksichtigung von Gebäuden und Schiffen.

Die Bildung von Einheitstiteln, soweit diese künstlich gebildet werden (z.B. Works, Selections, Law, Bible), erfolgt natürlich in englischer Sprache.

Insgesamt gibt es im Teil II eine Fülle von Bestimmungen, die dem Katalogisierer großen Spielraum lassen, Eintragungen oder Verweisungen zu machen, wenn er glaubt, darunter könne der Benutzer suchen.

### 2.3 Sonderbestimmungen

Abschließend muss auf drei Sonderbestimmungen der AACR hingewiesen werden, die im Zusammenhang mit einer stärkeren Anlehnung an bzw. mit einer Übernahme von AACR von besonderer Bedeutung sind:

- Es besteht die Möglichkeit des Verzichts auf Haupt- und Nebeneintragen in AACR 0.5 – wie zuvor schon erwähnt.
- Außerdem besteht die Möglichkeit, die eigene Arbeitssprache zu verwenden (0.12), was die Autorin für nicht-angelsächsische Anwendungen für absolut notwendig erachtet.
- Darüber hinaus kann die Transliteration gemäß den Standards des eigenen Landes erfolgen (0.13). Da die ALA/LC-Transliteration auf der englischen Aussprache beruht, kann es auch hier kaum eine Diskussion geben, diese einzuführen. Man kann allenfalls überlegen, ob man die englische Namensform – möglichst in ein festes Feld – in unsere Normdatei aufnimmt.

### 3. RAK2 mit weiteren AACR-Komponenten – was ist zu tun?

RAK2 hat bislang schon deutlich mehr AACR-Elemente als dies RAK-WB hatte. Dennoch sollte nach Meinung der Autorin der Versuch unternommen werden, weitere AACR-Bestimmungen zu integrieren.

Hierzu ist es nicht notwendig, die Struktur der AACR einzuführen. Auch sollte – wie zuvor schon erwähnt – von der Option der deutschen Sprache bzw. deutschen wissenschaftlichen Transliteration Gebrauch gemacht werden.

Doch es könnten noch deutlich mehr internationale Akzente gesetzt werden. So ist in erster Linie eine Entitätsangleichung unerlässlich. Eine stärkere Anpassung der Terminologie wäre wünschenswert, ebenso wie eine Verbesserung der ISBD-Anwendung.

Bei der Neufassung der Regeln sollte auch geprüft werden, ob nicht – unabhängig von AACR – weitere Verbesserungen erreicht werden können, die schon lange Desiderat sind. Es sollte auch der dringende Versuch unternommen werden, RAK- und RSWK-Ansetzungen soweit wie möglich anzupassen.

Dies soll im Folgenden etwas detaillierter ausgeführt werden.

### 3.1 Grundbegriffe

Bei den Grundbegriffen wäre eine noch stärkere inhaltliche Übereinstimmung mit den Begriffen der AACR wünschenswert, das würde die internationale Verständigung sehr begünstigen. Begonnen wurde dies an einigen Stellen, es sollte jedoch konsequent fortgesetzt werden.

Zu erwägen ist auch, ob nicht Grundbegriffe aus den „Functional Requirements for Bibliographic Records – FRBR“ eingeführt werden.

### 3.2 §§ 101 ff (Bibliographische Beschreibung)

Eine Integration des Teils I der AACR sollte ernsthaft erwogen werden. Die Vorzüge einer moderneren ISBD und die Einbeziehung der Sonderregeln sind zuvor schon angesprochen worden. Beides würde den deutschen Regelwerksexperten nicht nur eine Fülle von Arbeit ersparen, sondern eine nicht unerhebliche internationale Angleichung bedeuten.

### 3.3 §§ 201 ff (Ansetzung von Titeln)

Die Ansetzung der Titel entspricht bereits weitgehend denen der AACR. Es sollte jedoch noch geprüft werden, ob die Library of Congress Rule Interpretations weiteres oder anderes vorsehen.

### 3.4 §§ 301 ff (Personennamen)

Bei der Ansetzung von Personennamen ist eine Entitätsangleichung zwingend notwendig, d.h. es muss die Individualisierung eingeführt werden und zwar in absoluter Analogie zu AACR.

Eine Einführung von englischen Namensformen als Ansetzung kommt auf keinen Fall in Frage, eine Verweisung von der AACR-Form sollte jedoch erwogen werden.

Weitere Verbesserungen für RAK2 wären wünschenswert, vor allem sollte die Abkürzung des 1. Vornamens eingeführt (falls der Autor diese Form vorwiegend benutzt oder diese in Nachschlagewerken so geführt wird, z.B. E. T. A. Hoffmann) und die grundsätzliche Abkürzung des Vaternamens abgeschafft werden. Wünschenswert wären auch einige Strukturverbesserungen, z.B. sollte der Inhalt der Ordnungshilfe eher den Namen nachgestellt sein, da die spitzen Klammern in einigen Systemen Treffer verhindern.

Schließlich sollte ernsthaft überlegt werden, ob nicht eine Annäherung an RSWK möglich ist.

### 3.5 §§ 401 ff (Körperschaftsnamen)

Für die Ansetzung von Körperschaftsnamen gilt ebenfalls die zwingende Notwendigkeit, Entitäten anzugleichen. Dies ist vor allem notwendig für

Jahrestagungen von Gesellschaften (z.B. *Society of Psychology. Annual Conference*), dies sind eigene Körperschaften in AACR im Gegensatz zu RAK-WB.

Weniger häufig sind die fehlenden Entsprechungen bei Exekutiv- und Informationsorganen (z.B. *Philadelphia (Pa.). Mayor*) sowie auch Gebäude und Schiffe. Letztere werden jedoch auch in RSWK angesetzt, warum also nicht in RAK2?

Was die Angleichung von RSWK und RAK2 betrifft, so wäre dies auch für Körperschaften äußerst wünschenswert.

### 3.6 §§ 501 ff (Einheitstitel, Codes, Zitate)

Da die Bestimmung des Einheitstitels bereits erheblich erweitert wurde, besteht hier bereits ein hoher Grad an Übereinstimmung. Genormte englische Ansetzungen kommen jedoch auch hier nicht in Frage [z.B. *works, laws etc.*]

Die in den 500er Paragraphen einzuführenden Codes sollten an MARC21 gegengeprüft werden, zumindest die obligatorischen Codes.

In diesem Paragraphenteil sind schließlich noch die Regeln für eine Werkbenennung zu bestimmen. Diese sollten möglichst einfach sein, vorzugsweise

1. *Verfasser + Titel* bzw.
2. *Titel* bzw.
3. *Titel + zu ergänzende Körperschaft in Vorlageform* (Doch dieser Punkt ist noch ausführlich zu diskutieren.)

### 3.7 §§ 601 ff (Sucheinstiege)

Die neuen Bestimmungen für Sucheinstiege sind zuvor beschrieben worden. Sie müssten allenfalls in Bezug auf Minimalvorschriften für Nebeneintragungen des Kapitels 21 der AACR2 gegengeprüft werden. Ansonsten sind diese Regeln fertig bearbeitet.

## 4. Internationale Normbestrebungen

Die stärkere Internationalisierung der RAK2 ist insbesondere im Licht von internationalen Normdateien zu sehen. Die deutsche Einbindung steht unmittelbar bevor – dies ist der Hauptgrund für die Eilbedürftigkeit der Entitätsangleichung.

### 4.1 IFLA-Modelle

Neben einigen europäischen Projekten werden vor allem in der IFLA Normdatenempfehlungen entwickelt.

Hier sind insbesondere zu nennen:

*GARR* – Guidelines for Authority Records and References (2001, 2. Aufl.)

*MLAR* und *ISADN* – WG on Minimal Level Authority Records und International Standard Authority Data Number

*FSCH* – Form and Structure of Corporate Headings

Diesen Modellen liegt überwiegend noch die Idee einer weltweit einheitlichen Ansetzung zu Grunde.

Von dieser sind die Experten der IFLA völlig abgerückt, allen voran Dr. Barbara Tillett (Library of Congress). Man geht heute davon aus, dass Namensansetzungen auf der jeweiligen nationalen Form basieren und dann weltweit physisch oder virtuell in Datensätzen vereint werden.

In der IFLA-Gruppe *FRANAR* (Functional Requirements of Authority Numbering and Records) wird derzeit ein einheitliches Datenmodell auf der Basis der Functional Requirements for Bibliographic Records entwickelt. Es wird über die FRBR-Terminologie (*work, expression, manifestation, item*) hinausgehen.

Beruhend auf *FRANAR* gibt es derzeit ein Pilotprojekt mit dem Namen *VIAF* (Virtual International Authority File), das von der Library of Congress, OCLC und der Deutschen Bibliothek getragen wird. Hier sollen Datensätze aus den *LoC-Name Authorities* und der *PND* auf einem Server (und nicht in einer virtuellen Normdatei – wie inzwischen bekannt wurde) zusammengeführt werden. Um die Entitätsgleichheit festzustellen, werden in einer ersten Phase deutsche Titeldaten an OCLC abgeglichen.

### 4.2 International Meeting of Experts on an International Cataloguing – veranstaltet von der Cataloguing Section der IFLA

Erwähnt werden sollen hier auch die geplanten Konferenzen der Cataloguing Section der IFLA: In mindestens drei vorgesehenen Konferenzen (unmittelbar vor den IFLA General Conferences) soll der Versuch der Entwicklung internationaler Regeln bzw. Regelstandards unternommen werden. Die erste Konferenz findet Ende Juli 2003 in Frankfurt/Main unter dem oben genannten Namen statt. Es sollen hier vor allem Standards für Personen- und Körperschaftsnamen, für Fortsetzungswerke und Mehrbändige Werke und für Expression-level Citations diskutiert werden. Es ist vor allem auch an eine Anpassung der Paris Principles an die Online-Umgebung gedacht. Diese Konferenz ist eine Einladungskonferenz. Es wird jedoch eine Homepage mit den entsprechenden Themen eingerichtet sowie ein Mailingliste.

Angesichts der ermutigenden internationalen Entwicklungen und der Notwendigkeit, ein modernes online-basiertes Regelwerk zu haben, ist es dringend geboten, an RAK/RAK2/? mit den beschriebenen internationalen Elementen weiterzuarbeiten.

### Nachtrag im März 2003

Da die Arbeitsstelle für Standardisierung in den nächsten eineinhalb Jahren – während der Machbarkeitsstudie – keine Kapazität für die intensive Weiterbearbeitung der RAK aufbringen kann und die Expertengruppe Formalerschließung entsprechend nur gezielte Aufträge des Standardisierungsausschusses (nämlich vorrangig die Angleichung

von RAK und RSWK) bearbeiten kann, hat sich eine kleine Gruppe gebildet (AG Weiterentwicklung der RAK), die gezielt Vorschläge zu den noch nicht bearbeiteten Paragraphen der RAK2 erarbeiten wird. Diese sollen bis zum Ende der Machbarkeitsstudie vorliegen und könnten dann je nach Ergebnis dieser Studie in Regeln umgesetzt werden.

Bernhard Eversberg hat inzwischen eine RAK-Datenbank (<http://www.rak-weiterarbeit.de/>) aufgebaut, in der die gesamten RAK-WB sowie die in der Arbeitsgruppe Formalerschließung bearbeiteten Paragraphen, erweitert um einige Vorschläge von Hans Popst, verzeichnet sind.

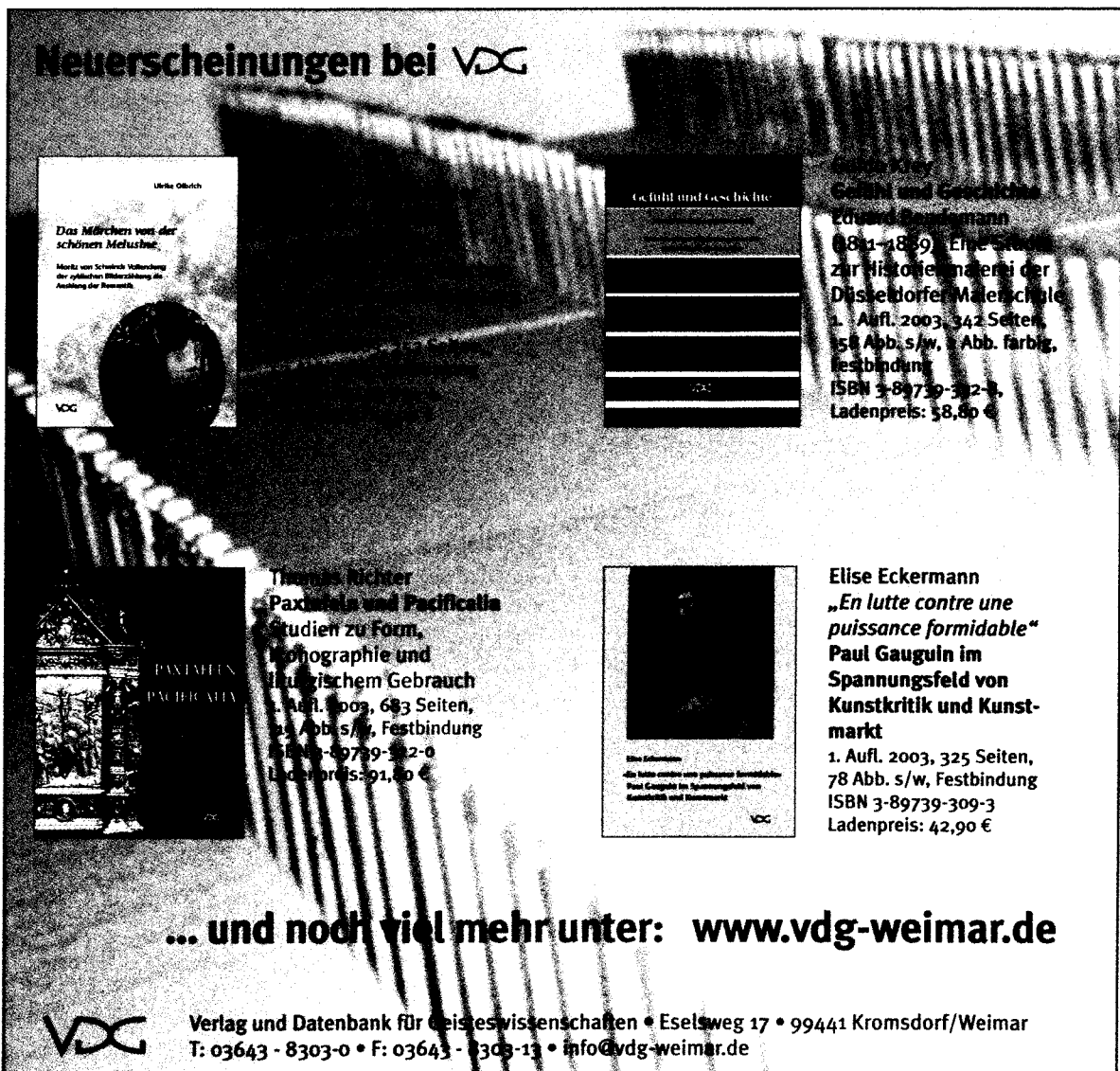
Sobald neue Teile erarbeitet sind, wird dies über die RAK-Mailing-Liste ([rak-list@ddb.de](mailto:rak-list@ddb.de)) bekannt gegeben und kann über die Liste diskutiert werden.

(Dieser Aufsatz entspricht weitgehend der ausgearbeiteten Fassung des Vortrags „RAK und AACR –

das Beste aus beiden“, gehalten auf dem 4. BSZ-Kolloquium, sowie dem Artikel „Möglichkeiten der Internationalisierung auf der Basis von RAK“ im Bibliotheksdienst, 2002, H. 10, S. 1299 ff, den ich mit freundlicher Genehmigung der Redaktion weiterverwenden durfte.)

1. Erschienen als UBCIM publications, N.S., Vol. 19 bei Saur, 1998. Auch elektronisch verfügbar: <http://www.ifla.org/V/saur.htm>.
2. Unter Entität versteht man die Identität von Datensätzen: Nach den derzeitigen RAK wird z.B. für „Müller, Karl“ ein Datensatz angelegt, obwohl er für unterschiedliche Autoren gleichermaßen gilt. In der Normdatei der LoC (den Name Authorities) wird für jeden individuellen Autor jeweils ein Namenssatz angelegt, differenziert durch längere Namensformen und Lebensdaten – soweit vorhanden.

**Neuerscheinungen bei VDG**



**Ulrike Oblich**  
*Das Märchen von der schönen Melusine*  
Märche von Schwabes Volkstümlichkeit der zyklistischen Bilderzählung der Anstalt der Romantik  
VDG

**Ulrike Oblich**  
*Gefühl und Geschichte*  
VDG

**Ulrike Oblich**  
*Geist und Geschichte*  
Eduard Fuchs  
1841-1849 Eine Studie zur Historie und Malerei der Dürer- und Altdorfer Malerschule  
1. Aufl. 2003, 342 Seiten, 58 Abb. s/w, 1 Abb. farbig, Festbindung  
ISBN 3-89739-302-1  
Ladenpreis: 58,80 €

**Thomas Richter**  
*Paxamela und Pacificella*  
Studien zu Form, Ikonographie und liturgischem Gebrauch  
1. Aufl. 2003, 683 Seiten, 21 Abb. s/w, Festbindung  
ISBN 3-89739-302-0  
Ladenpreis: 91,80 €

**Elise Eckermann**  
*„En lutte contre une puissance formidable“*  
Paul Gauguin im Spannungsfeld von Kunstkritik und Kunstmarkt  
1. Aufl. 2003, 325 Seiten, 78 Abb. s/w, Festbindung  
ISBN 3-89739-309-3  
Ladenpreis: 42,90 €

**VDG**  
Verlag und Datenbank für Geisteswissenschaften • Eselsweg 17 • 99441 Kromsdorf/Weimar  
T: 03643 - 8303-0 • F: 03643 - 8303-11 • [info@vdg-weimar.de](mailto:info@vdg-weimar.de)

**... und noch viel mehr unter: [www.vdg-weimar.de](http://www.vdg-weimar.de)**